

anheim und gedenken nur noch, daß, wenn auch von dem letzten Verloosungs-Quanto der $\frac{500}{m}$ Thlr. nicht mehr, als die obige Summe von 120,050 Thlr. — — bis zur nächsten Verloosung durch die dreiprocentige Anleihe gedeckt werden sollte, doch die bei der Steuer-Credit-Casse theils schon vorhandenen, theils noch zu erwartenden Zahlungsmittel hinreichen dürften, die Auszahlung der übrigen 379,950 Thlr. — — neben den übrigen zu Ostern erfolgenden Zahlungen zu bewirken.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharren wir

Erw. ꝛ. und Erw. ꝛ.

Leipzig, den 16. März 1831.

ꝛ. ꝛ.
zur Steuer-Credit-Casse verordnete
landschaftliche Deputirte.

Christian Gottlob Adolf von Heynik,
Hanns Adolph Heinrich Job von Carlowitz,
Heinrich Curt von Schönberg,
Carl Gustav Freiherr von Beust,
D. Heinrich Dörrien, Dep. der Stadt Leipzig,
Christian August Schnabel, Dep. der Stadt Dresden,
Franz Adolf Marbach, Dep. der Stadt Zwickau,
Johann Leonhard Heubner, Dep. der Stadt Plauen.

N^o 195.

Decret an die Landstände.

Den Gesetzentwurf über die Ablösung der Servituten betreffend.

Eingegangen am 14. April 1831.

In fernere Beziehung auf das höchste Decret vom 19. Februar d. J. lassen Ihre K. M. und des Prinzen Mitregenten K. H. den getreuen Ständen in der Anlage sub A. denjenigen Abschnitt des Gesetzes über Ablösung der Frohnen, Huthungen u. s. w. welcher von der Ablösung der Servituten handelt sammt den dazu gehörigen Erläuterungen sub B., nicht minder in der weitem Beifuge sub C. einige